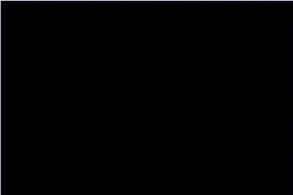




Landesanstalt für Medien NRW · Postfach 103443 · D-40025 Düsseldorf

per Postzustellungsurkunde



Referent Aufsicht
Recht & Aufsicht

T +49 211 77 00 7 -

F +49 211 72 71

@medienanstalt-nrw.de

Düsseldorf, den 26.04.2022

Az.: I-S-1.1-11-5-44

AUSKUNFT NACH DEM IFG NRW
HIER: IHR AUSKUNFTSBEGEHREN VOM 18.02.2022 PER E-MAIL;
VERWALTUNGSBESCHEIDE TWITTER-VERFAHREN

Sehr geehrte(r)

gemäß §§ 5 Abs. 1, 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW) i. V. m. § 1 der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) und Punkt 1.3.3 der Anlage 1 zur VerwGebO IFG NRW in der jeweils geltenden Fassung ergeht folgender

Gebührenbescheid

1. Die Gebühr für die Bearbeitung Ihres Auskunftsbegehrens in Sachen „Verwaltungsbescheide“ vom 18.02.2022 wird auf **74,22 Euro** festgesetzt.
2. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides fällig.



BEGRÜNDUNG

I.

Am 18.02.2022 wandten Sie sich per E-Mail mit einem Auskunftsbegehren an die Landesanstalt für Medien NRW (LFM NRW) und beehrten die Herausgabe der „KJM-Entscheidungen“ bezüglich der in einem Artikel unter netzpolitik.org erwähnten Twitter-Verfahren.

Mit E-Mail vom 16.03.2022 teilten wir Ihnen mit, dass es sich bei den von Ihnen beehrten Unterlagen um vier Verwaltungsbescheide handele, die aufgrund der enthaltenen personenbezogenen Daten einer Schwärzung bedürften und die Auskunft gebührenpflichtig sei. Sie teilten mit, die Kosten für das Auskunftsbegehren tragen zu wollen. Mit E-Mail vom 22.03.2022 haben wir Ihnen die Verwaltungsbescheide mit den Aktenzeichen 1/20 T 21, 1/20 T 23, 1/20 T 24 sowie 1/20 T 25 übersandt.

II.

Auf der Grundlage der §§ 5, 11 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW i. V. m. § 1 und Punkt 1.3.3 Anlage 1 VerwGebO IFG NRW sind Gebühren angefallen.

Ihnen stand ein Informationsanspruch nach § 5 IFG NRW in Bezug auf die angeforderten Unterlagen zu.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW werden für Amtshandlungen, die auf Grund dieses Gesetzes vorgenommen werden, Gebühren erhoben.

Zu diesen Amtshandlungen zählt die Herausgabe der beehrten Informationen.

Punkt 1.3.3 der Anlage 1 VerwGebO IFG NRW sieht eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro bis 1.000,00 Euro bei einem außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand vor. Dabei wird insbesondere auf die Abtrennung und Schwärzung von Daten zum Schutz privater Interessen nach § 10 Abs. 2 IFG NRW Bezug genommen.

Die von Ihnen beehrten Unterlagen enthielten personenbezogene Daten. Deshalb waren wir verpflichtet, diese vor der Herausgabe zu schwärzen. Aufgrund des damit einhergehenden erheblichen Zeitaufwandes handelt es sich um einen außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand.

Bei der Berechnung der Gebühr ist zu berücksichtigen, dass insgesamt 73 Seiten auf eine etwaige Schwärzung überprüft werden mussten. Die Gesamtseitenzahl ergibt sich wie folgt:

1. Bescheid, 1/20 T 21, 18 Seiten.
2. Bescheid, 1/20 T 23, 18 Seiten.
3. Bescheid, 1/20 T 24, 18 Seiten.
4. Bescheid, 1/20 T 25, 19 Seiten.



Für die Überprüfung und Schwärzung wurde pro Seite ca. eine Minute benötigt. Dies ergibt bei 73 Seiten ein Zeitaufwand von 73 Minuten und somit von 1,22 Stunden.

Für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes wurde dabei auf die *Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren* Bezug genommen. Bei einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin der Landesanstalt für Medien NRW, der bzw. die vergleichbar der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) einzuordnen ist, wird ein Stundensatz von 61,00 Euro für die Berechnung veranschlagt. Daraus ergibt sich für den Verwaltungsaufwand eine Gebühr von 74,22 Euro.

Aufgrund dieses Verwaltungsaufwandes konnte von einer Erhebung der Gebühren nicht nach § 2 VerwGebO IFG NRW abgesehen werden.

Da wir Ihrem Auskunftsbegehren am 22.03.2022 entsprochen haben, ist der Gesamtbetrag in Höhe von **74,22 Euro** von Ihnen zu tragen.

Die Gebührenschuld ist auf das Konto der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen bei der

Stadtparkasse Düsseldorf
IBAN: DE33 3005 0110 1006 4802 53
BIC: DUSSEDDXXX

unter dem Stichwort „**I-S-1.1-11-5-44 IFG-Auskunft Twitter**“ zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Für die fristgerechte Einlegung der Klage ist der Eingang beim Verwaltungsgericht Düsseldorf maßgeblich. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Im Auftrag